

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/12/20 90bA339/89, 90bA217/00b, 90bA72/09t, 90bA42/12k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.12.1989

Norm

AngG §7 Abs1

AngG §27 Z3 E3

Rechtssatz

Während das Wettbewerbsverbot im Sinne des § 7 Abs 1 zweiter Tatbestand AngG den Arbeitgeber vor unerwünschter Konkurrenz durch den Arbeitnehmer im eigenen Geschäftszweig schützen soll, zielt das Verbot des Betriebes eines selbständigen kaufmännischen Unternehmens vor allem darauf ab, dem Arbeitgeber die volle Arbeitskraft seines Angestellten und die uneingeschränkte Vertretung der Interessen des Betriebes zu sichern.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 339/89

Entscheidungstext OGH 20.12.1989 9 ObA 339/89

Veröff: SZ 62/215 = ecolex 1990,303 = Arb 10833

- 9 ObA 217/00b

Entscheidungstext OGH 24.01.2001 9 ObA 217/00b

Auch

- 9 ObA 72/09t

Entscheidungstext OGH 11.05.2010 9 ObA 72/09t

Auch

- 9 ObA 42/12k

Entscheidungstext OGH 30.04.2012 9 ObA 42/12k

Vgl auch

Schlagworte

Konkurrenzverbot, gesetzlicher Entlassungsgrund, Zweck

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0027875

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

03.07.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at